

Versicherungsinfo

Wegehalterhaftpflichtversicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Eckdaten Wegehalterhaftpflichtversicherung OÖTG	1
2. Voraussetzung Versicherungsschutz / Meldung an OÖTG	2
3. Versicherungsumfang – Wegehalterhaftpflicht	3
4. Versicherungsumfang – Tierhalterhaftpflicht	4
5. Versicherungsumfang - Nutzungshaftpflicht	5
6. Leistungen des Versicherers	6
7. Differenzdeckung	6
8. Vorgangsweise im Schadensfall	7
9. Häufig gestellte Fragen	8

1. Eckdaten Wegehalterhaftpflichtversicherung OÖTG

- a. Die Oberösterreich Tourismus GmbH (OÖTG) bietet seit 1997 touristischen Organisationen die Möglichkeit ihre Wege in die bestehende Wegehalterhaftpflichtversicherung aufzunehmen, sie trägt dafür die gesamte Versicherungsprämie sowie den anfallenden Verwaltungsaufwand.

Die Verhandlungsgespräche mit den Grundeigentümern sowie der Abschluss von Gestattungsverträgen (die OÖTG stellt auf ihrer Website Musterverträge zur Verfügung) obliegen der jeweiligen touristischen Organisation und / oder Gemeinde.

- b. In diesem Vertrag gilt der jeweilige Wegehalter in seiner gesetzlich geregelten Verantwortung gegenüber den berechtigten Wegbenützern versichert, sofern er nicht selbst versichert ist.
- c. Die Wegehalterhaftpflichtversicherung der OÖTG deckt jede Art von Fahrlässigkeit ab, vorsätzliche Handlungen sind davon ausgeschlossen. Nach Schadenseintritt prüft der

Versicherer, ob ein Verschulden seitens des Wegehalters vorliegt und je nach der Art des Verschuldens übernimmt er folgende Leistungen:

- Bei grober Fahrlässigkeit: Leistung einer Zahlung an den Geschädigten.
- Bei leichter Fahrlässigkeit: Übernahme der zur Abwehr der Ansprüche entstandener Kosten bei ungerechtfertigter Schadenersatzforderung.

Die Beurteilung des Verschuldensgrades gestaltet sich oftmals schwierig und wird u.U. gerichtlich zu klären sein. Die Beispiele in Punkt 8. (Unterpunkt 10.) sollen dafür einen Überblick geben.

- d. Die Versicherungssumme wurde 2017 erhöht und beträgt EUR 4.000.000,--.

2. Voraussetzung Versicherungsschutz / Meldung an OÖTG

- a. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in Punkt 3.b. angeführten Wege, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nachweislich bereits zum Wegenetz der OÖTG zählten (z.B. wenn die Wege für den Freizeitsport freigegeben, in Prospekten oder Katalogen digital oder analog beworben, per GPS oder mobil erfasst wurden), auch wenn diese sich auf Gebieten eines angrenzenden Bundeslandes (Salzburg, Steiermark, Niederösterreich) befinden - **und**
- b. die Bezeichnung und Art des Weges inklusive der Anzahl der km per E-Mail an OÖTG (alexandra.fally@oberoesterreich.at) **gemeldet** wurden.
- c. Die Übermittlung von Kartenmaterial entfällt. Ist zweifelhaft, ob ein Weg zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bereits zum Wegenetz der OÖTG zählte, ist mittels Prospekten, Katalogen oder anderen geeigneten Unterlagen die zeitliche Zugehörigkeit des Weges zum Wegenetz der OÖTG zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nachzuweisen.
- d. Die Daten werden an den Versicherer weitergeleitet und die aufgenommenen Wege dem Antragsteller per E-Mail bestätigt.
- e. Das Risiko für spezielle Stationen auf Erlebniswegen wird im Zuge der Meldung vom Versicherer gesondert geprüft.

- f. Ändern sich Wegehalter oder Wege, Wegeabschnitte, Streckenführungen bzw. werde diese nicht mehr touristisch genutzt, sind die Änderungen ebenfalls an OÖTG zu melden und die Werbematerialien anzupassen.

3. Versicherungsumfang – Wegehalterhaftpflicht

- a. Diese besondere Vereinbarung ist gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen nachrangig. OÖTG kann die Abwicklung schriftlich verlangen, sofern innerhalb angemessener Frist keine aufrechte Haftpflichtversicherung seitens des Wegeeigentümers bzw. seitens der örtlichen Tourismusorganisation namhaft gemacht werden kann.

Der berechnigte Wegehalter gilt als mitversicherte Person im Rahmen der Wegehalterhaftpflicht, sofern kein anderer Haftpflichtvertrag für dieses Risiko besteht. Die Abwicklung eines Versicherungsfalles berührt Regress- und / oder Ausgleichsansprüche nicht.

- b. Für folgende Wege wird Versicherungsschutz geboten:
- Wanderwege (auch Winterwanderwege, sofern diese entsprechend markiert und ersichtlich sind, davon ausgenommen sind Schneeschuhwanderungen, da diese abseits von markierten Wegen durchgeführt werden)
 - Radwege (inkl. Mountainbike-Strecken)
 - Erlebniswege (Das Risiko für spezielle Stationen ist gesondert zu prüfen)
 - Klettergärten/-steige (inkl. „Bouldern“, an dafür ausgewiesenen Stellen)
 - für die zum Weg gehörenden Anlagen wie Beschilderung, Stützmauern, Ruhebänke, Hindernisse für Parcours, Geländer, Brücken, Stiegen, Pflanzungen u. ä.
 - Parkplätze und Parkflächen
 - Reitwege und Langlaufloipen:

Die Haftungsverpflichtung als Wegehalter sieht gem. ABGB vor, dass eine grobe Fahrlässigkeit des Wegehalters gegeben sein muss, um überhaupt einen Schadenersatzanspruch stellen zu können. Liegt aber eine vertragliche Haftung vor, so greifen die Haftungsbestimmungen gem. ABGB bereits bei leichter Fahrlässigkeit! Dies trifft z.B. bei entgeltlich genutzten Langlaufloipen oder auch Reitwege (hier erfolgt die Nutzung auch mittels Entgelt) zu.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Benutzern der Loipen und Reitwege, die aus der Instandhaltung und dem Betrieb der Loipen und Reitwege einschließlich der zugehörigen Einrichtungen (z.B. WC-Anlagen, Umkleidekabinen) den Tourismusverbänden/vereinen erwachsen bzw. erwachsen können. Der Betrieb der Loipe oder des Reitweges liegt vor, sofern Tourismusverbände/vereine zur Instandhaltung der Loipe oder des Reitweges gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.

- Nicht versichert bleiben:
 - Schäden an den Grundstücken, auf denen die Loipe oder Reitwege verlaufen
 - Schäden an Fluren und Kulturen durch den Bestand und Betrieb der Loipe oder Reitwege.
- c. Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Wege und Anlagen für:
 - Motorsport
 - Alpinski
 - Eisstockschießen
 - Hundeschlitten
- d. Sachschäden **an** den Wegen selbst oder **an** zum Weg gehörenden Anlagen wie Beschilderungen, Ruhebänke, Brücken etc. sind **nicht** Gegenstand des Versicherungsvertrages!

4. Versicherungsumfang – Tierhalterhaftpflicht

Das bereits bisher berücksichtigte Thema „Haftung bei Schäden durch Weidevieh“ wurde nun in der Polizza konkretisiert und der Versicherungsumfang auf die Tierhalterhaftpflicht für

Weidevieh erweitert. Demnach wird Versicherungsschutz für die gesetzliche Tierhalterhaftung (§ 1320 ABGB) für Weidevieh (insbesondere Rinder) und für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die sich auf versicherten Wegen des Wegenetzes des OÖ Tourismus ereignen, geboten. Eine örtliche Erweiterung auf Gebiete eines angrenzenden Bundeslandes findet nicht statt.

Der Tierhalter gilt als mitversicherte Person, sofern kein anderer Haftpflichtvertrag für dieses Risiko besteht - diese besondere Vereinbarung ist somit gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen **nachrangig**. Besteht also über den tatsächlichen Tierhalter eine eigenständige Tierhalter-Haftpflichtversicherung oder eine Versicherung die dieses Risiko enthält (bspw. eine land- und forstwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung), ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen, jedoch gilt aus dem Vertrag der OÖTG eine Differenzdeckung. Ein vom Versicherer gegenüber einem anderen Versicherer bestehender Regressanspruch bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

5. Versicherungsumfang - Nutzungshaftpflicht

- a. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Schadenersatzpflichten der berechtigten Nutzer der in Pkt. 3.b. genannten Wege für Sachschäden, auch Flurschäden und Schäden an Weidevieh, Bauwerken und sonstige Anlagen (wie z.B. Zäune) die sich auf Grundstücken und Liegenschaften befinden, welche an die genannten Wege angrenzen.
- b. Der Versicherungsschutz besteht, sofern die Personaldaten der schadenverursachenden Person bekannt gegeben werden, der Weg berechtigt benutzt wurde und der Schaden im Rahmen der Ausübung des Freizeitsports verursacht wurde.
- c. Der Versicherungsschutz besteht subsidiär.
- d. Beispiel eines möglichen Schadens
Ein Gartenzaun, der zu einem an einem versicherten Radweg angrenzenden Grundstück gehört, wird durch einen Nutzer des versicherten Radweges beschädigt. Es handelt sich um einen namentlich bekannten ausländischen Gast, der selbst keine Privathaftpflichtversicherung hat. Der Schaden muss aus der „Nutzungshaftpflicht“ bezahlt werden. Ist der Name des Verursachers bekannt, aber noch nicht klar, ob dieser auch eine

Privathaftpflichtversicherung hat, muss der Versicherer vorab in Leistung gehen und könnte, falls doch eine Privathaftpflicht besteht, Regress nehmen.

6. Leistungen des Versicherers

- a. Der Versicherer erbringt in Vertretung für den versicherten Wegehalter aufgrund des Versicherungsvertrages insbesondere folgende Leistungen:
 - Er prüft bei Anspruchstellung eines Geschädigten (der durch die Benützung eines Weges einen Schaden erleidet) ob ein Verschulden (leichte oder grobe Fahrlässigkeit) des Wegehalters (Inhabers) vorliegt.
 - Nach abgeschlossener Rechtsprüfung (Verschulden des Wegehalters ja oder nein) erbringt der Versicherer entweder eine Leistung im Sinne einer Zahlung an den Geschädigten oder er tritt für den versicherten Wegehalter in die Abwehr der Ansprüche ein (bei ungerechtfertigter Schadenersatzforderung) und übernimmt sämtliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die durch die Abwehrfunktion entstehen können.
- b. Der gesamte Versicherungsschutz besteht allerdings nur subsidiär, das heißt er gilt nur insoweit, als die genannten Risiken nicht in einer anderen Versicherung Deckung finden.

Wie bereits dargelegt, ist die Wegehalterhaftpflicht nach §1319a ABGB nur für grobe Fahrlässigkeit normiert. Der subsidiäre Versicherungsschutz ist so aufgebaut, dass der Versicherer vorrangig in die Abwehr der Ansprüche eintritt und nur im Falle einer tatsächlichen groben Fahrlässigkeit den Schadenersatz übernimmt.

7. Differenzdeckung

Der Versicherungsvertrag gilt subsidiär, also wenn der tatsächliche Wegehalter über keine eigenständige Wegehaftpflichtversicherung „inne“ hat. Verfügt jedoch der tatsächliche Wegehalter über eine eigenständige Wegehalterhaftpflichtversicherung, so gilt aus diesem Vertrag zumindest eine Differenzdeckung. Der Wegehalter genießt somit – auch bei

Bestehen einer eigenständigen Haftpflichtversicherung – dieselbe Deckungsqualität, als ob er keinen eigenständigen Vertrag hat.

Dazu ein Beispiel: Die Versicherungssumme des Wegehalters ist niedriger als jene der OÖTG und der Schaden übersteigt seine Versicherungssumme - er kann die Differenz über den Rahmenvertrag der OÖTG „abrufen / abwickeln“ lassen.

8. Vorgangsweise im Schadensfall

Nach Eintritt eines Schadens auf einem versicherten Weg ist dieser an OÖTG unter Angabe und Übermittlung nachfolgend angeführten Daten und Unterlagen zu melden:

- Ausführliche Darstellung des Schadensherganges
- Zeit, Ort und Bezeichnung des Weges / Streckenabschnittes
- Persönlichen Daten des / der Geschädigten
- Bekanntgabe des Wegehalters (Tourismusverband, Gemeinde, Verein, etc.)
- Fotos

In der Folge wird diese Meldung dem Versicherer zur weiteren Bearbeitung / Abwicklung weitergeleitet.

9. Häufig gestellte Fragen

9.1. Was ist unter „Wegehalterhaftpflicht“ zu verstehen?

Nach den Bestimmungen des ABGB (§ 1319a) haftet der Halter eines Weges den Benützern wenn durch den mangelhaften Zustand des Weges ein Schaden (Personen- und / oder Sachschaden) herbeigeführt wird. Die Haftung (gesetzliche Verantwortung) des Wegehalters richtet sich nach den Regeln des Schadenersatzrechtes. Diese Bestimmung definiert Begrifflichkeiten und legt weiters fest, wer für Schäden verantwortlich ist, die durch den mangelhaften Zustand eines Weges entstanden sind.

a. **Weg**

Hierbei handelt es sich um eine Landfläche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen für den Verkehr jeder Art oder für bestimmte Arten des Verkehrs benützt werden darf, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Benützerkreis bestimmt ist. Zu einem Weg gehören auch die in seinem Zug befindlichen und dem Verkehr dienenden Anlagen, wie besonders Brücken, Stützmauern, Futtermauern, Durchlässe, Gräben und Pflanzungen.

b. **Mangelhafter Zustand eines Weges**

Der Zustand richtet sich danach, was nach der Art des Weges, besonders nach seiner Widmung, für seine Anlage und Betreuung angemessen und zumutbar ist.

c. **Haftung**

Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

d. **Haftung bei unerlaubter / widmungswidriger Benützung**

Entstand der Schaden aufgrund der unerlaubten und / oder widmungswidrigen Benützung des Weges und ist dies dem Benützer nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte nicht auf den mangelhaften Zustand des Weges berufen.

9.2. Wer ist Wegehalter?

- a. Laut Rechtsprechung des OGH ist derjenige Wegehalter, der die Kosten für die Errichtung und Erhaltung des Weges trägt und die Verfügungsmacht hat, entsprechende Maßnahmen zu setzen (beispielsweise touristische Organisationen, Gemeinden oder auch Grundeigentümer).
- b. **OÖTG** übernimmt mangels Errichtung und Erhaltung von Wegen durch den bestehenden Versicherungsvertrag **keine Wegehaltereigenschaft!** Diese ist zwischen der jeweiligen örtlichen touristischen Organisation oder Gemeinde und dem jeweiligen Grundeigentümer zu vereinbaren.

9.3. Wer hat die Verhandlungsgespräche mit den Grundeigentümern zu führen?

Die jeweilige touristische Organisation vor Ort und / oder Gemeinde.

9.4. Trifft den Grundeigentümer eine Zustimmungspflicht?

Nein – der Grundeigentümer **kann** eine Nutzung durch Dritte und somit eine Einschränkung seines Eigentumsrechtes gestatten, er muss dies aber grundsätzlich nicht. Darüber hinaus ist er auch berechtigt, eine genehmigte Nutzung zu widerrufen bzw. einen Gestattungsvertrag gem. den vereinbarten Bestimmungen aufzukündigen. Es kann nur empfohlen werden, einen Konsens mit dem Eigentümer zu finden oder die geplante Strecke abzuändern.

9.5. Ist ein Gestattungsvertrag Voraussetzung für den Einschluss in die Versicherung?

Nein – allerdings kann eine schriftliche Vereinbarung zwischen der touristischen Organisation und dem jeweiligen Grundeigentümer über die vereinbarte Nutzung nur empfohlen werden. Darin werden die jeweiligen Rechte und Pflichten festgehalten und sie dient als Absicherung für die Vertragspartner.

9.6. Gibt es Muster für Gestattungsverträge?

Ja – OÖTG stellt auf der Website einen Mustergestattungsvertrag für Wege sowie 2 mit der Landwirtschaftskammer OÖ erstellte Mustergestattungsverträge für MTB-Strecken

(entgeltlich und unentgeltlich) zur Verfügung. Diese Verträge wurden auch mit dem Versicherer abgestimmt.

9.7. Darf auf Wanderwegen z.B. geritten oder mit dem Mountainbike gefahren werden?

Nein – ein als Wanderweg ausgewiesener Weg darf ausschließlich von Wanderern genutzt werden. Sind z.B. Reiter oder Mountainbiker auf Wanderwegen unterwegs, so nutzen sie den Weg widmungswidrig und können im Schadensfall den Wegehalter nicht zur Verantwortung ziehen. Ist die Nutzung als Wanderweg vereinbart, darf dieser auch nicht als Rad- oder Mountainbike-Weg bzw. Reitweg etc. gekennzeichnet und genutzt werden. Eine erweiterte Nutzung ist mit dem jeweiligen Grundeigentümer abzustimmen.

9.8. Darf im Wald oder auf Forststraßen geritten oder mit dem Rad / Mountainbike gefahren werden?

Die Benützung des Waldes ist gesetzlich geregelt. Nach dem Forstgesetz ist das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken grundsätzlich jedermann gestattet, das Befahren oder Reiten allerdings nur mit Zustimmung des Waldeigentümers bzw. bei Forststraßen nur mit Zustimmung der Person, die für deren Erhaltung zuständig ist. Unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. Holzfällung oder Nutzung der Fläche für eine Christbaumzucht ist der Waldeigentümer berechtigt, den Wald vorübergehend oder auch dauernd zu sperren. Diese Sperrungen sind jedenfalls zu kennzeichnen. Laut Forstgesetz drohen für diese Verwaltungsübertretungen Geldstrafen bis EUR 730,00.

9.9. Sind Schäden an Beschilderungen, Stützmauern, Ruhebänke etc. umfasst?

Nein – der Versicherungsumfang bezieht sich auf Schadenersatzansprüche **durch** „zum Weg gehörende Anlagen“ und nicht **an** diesen. Sogenannte **Eigenschäden** sind nicht gedeckt und somit vom Wegehalter selbst zu tragen.

9.10. Sind Schäden an Wegen etc. umfasst?

Nein – Sachschäden **an** den Wegen selbst oder an zum Weg gehörenden Anlagen sind nicht Gegenstand des Versicherungsvertrages!

9.11. Wie verhält es sich mit der Haftung bei Schäden durch Weidevieh?

Der Versicherungsschutz wird für die gesetzliche Tierhalterhaftung (§ 1320 ABGB) für Weidevieh (insbesondere Rinder) und für Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die sich auf versicherten Wegen des Wegenetzes des OÖ Tourismus ereignen, geboten. Der Tierhalter gilt als mitversicherte Person, sofern kein anderer Haftpflichtvertrag für dieses Risiko besteht - diese besondere Vereinbarung ist somit gegenüber anderen Haftpflichtversicherungen nachrangig. Besteht über den tatsächlichen Tierhalter eine eigenständige Tierhalter-Haftpflichtversicherung oder eine Versicherung die dieses Risiko enthält (bspw. eine land- und forstwirtschaftliche Betriebshaftpflichtversicherung), ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen, jedoch gilt aus dem Vertrag der OÖTG eine Differenzdeckung. Ein vom Versicherer gegenüber einem anderen Versicherer bestehender Regressanspruch bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

9.12. Verschuldensgrad / Fallbeispiele

Wie oben angeführt, deckt die Wegehalterhaftpflichtversicherung der OÖTG jede Art von Fahrlässigkeit ab, vorsätzliche Handlungen sind davon ausgeschlossen. Die Beurteilung des Verschuldensgrades gestaltet sich oftmals schwierig und wird u.U. gerichtlich zu klären sein. Nachfolgende Beispiele sollen dafür einen Überblick geben:

a. **Höhere Gewalt**

Aufgrund eines Unwetters stürzen Äste auf einen Reitweg. Nach Wetterberuhigung wird die Strecke von einem Reiter benützt, er stürzt zu Boden und verletzt sich. In diesem Fall liegt kein Verschulden des Wegehalters vor, da er die Äste nicht zu Fall gebracht hat bzw. noch keine Möglichkeit hatte, diese wegzuräumen. Der entstandene Schaden ist von der Wegehalterhaftpflichtversicherung der OÖTG umfasst; der Versicherer tritt in die Abwehr ein.

b. **Leichte Fahrlässigkeit**

Herr X hinterlässt mit seinem Traktor Spurrinnen auf Langlaufloipen, da dies der einzige Weg ist, sein Waldstück zu erreichen. Ein Langläufer stürzt daraufhin und verletzt sich. Der entstandene Schaden ist von der Wegehalterhaftpflichtversicherung umfasst, da die Spurrinnen leicht fahrlässig herbeigeführt wurden; der Versicherer tritt in die Abwehr ein.

c. **Grobe Fahrlässigkeit**

Im Zuge von Waldarbeiten fällt ein Baum auf eine Mountainbike-Strecke. Es wurde keine Absperrung des Weges vorgenommen und auch keine Hinweisschilder aufgestellt. Ein Mountainbiker geht davon aus, dass die Strecke befahrbar ist und benützt sie, er kommt dabei zu Sturz und verletzt sich. Da der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, besteht ein berechtigter Anspruch des Geschädigten; der Schaden ist von der Wegehalterhaftpflichtversicherung umfasst und der Versicherer leistet Zahlungen an den Geschädigten.

d. **Vorsatz**

Herr X möchte die Mountainbike-Fahrer aus dem Wald verbannen und beschließt eine Schnur über die Strecke zu spannen. In der Folge kommt ein Mountainbiker zu Sturz. Die Wegehalterhaftpflichtversicherung deckt keine vorsätzlichen Handlungen ab und leistet weder Zahlungen noch tritt sie in die Abwehr der Ansprüche ein.

e. **Mitverschulden des Benutzers**

Herr Y fährt mit überhöhter Geschwindigkeit über eine Mountainbike-Strecke, die sich aufgrund von Schlaglöchern (die durch fahrlässiges Verhalten des Wegehalters entstanden sind) in mangelhaftem Zustand befindet, kommt dabei zu Sturz und verletzt sich. Die Versicherung erbringt keine Zahlungen an Herrn Y, da er der Schaden bei entsprechender Geschwindigkeit vermeiden hätte können. Sie übernimmt aber für den versicherten Wegehalter die Kosten zur Abwehr der Ansprüche des Herrn Y.

f. **Widmungswidrige Nutzung eines Weges**

Entstand der Schaden aufgrund der unerlaubten und / oder widmungswidrigen Benützung des Weges und ist dies dem Benützer nach der Art des Weges oder durch entsprechende Verbotsschilder, eine Abschränkung oder eine sonstige Absperrung des Weges erkennbar gewesen, so kann sich der Geschädigte nicht auf den mangelhaften Zustand des Weges berufen (§ 1319a).

g. **Zum Weg gehörende Anlagen**

Die zum Weg gehörenden Anlagen wie Beschilderungen, Ruhebänke oder Pflanzungen etc. sind explizit erfasst. Der Versicherungsschutz erstreckt sich damit auch auf mit dem Weg in direktem Zusammenhang stehende natürliche Gegebenheiten, wie z.B. ein morscher Baum über einem Wanderweg, dessen Ast auf den Weg fällt und u.U. jemanden

schädigt (z.B. wenn der vorbei gehende Wanderer von diesem Ast am Kopf getroffen wird oder wenn er über den am Boden liegenden Ast stolpert).

Wenn der Wegehalter diesen morschen Ast bei einer Begehung entdeckt, so hat er diesen grundsätzlich umgehend zu entfernen bzw. wenn es die Umstände erfordern den Grundeigentümer darüber zu informieren und dieser hat den Ast zu entfernen. Für den Fall, dass Wegehalter und Grundeigentümer verschiedene Personen sind und der Grundeigentümer aufgrund einer derartigen Mitteilung des Wegehalters nicht tätig wird, kann die Haftung im Schadenfall natürlich auf den Grundeigentümer übergehen (das hängt aber nicht direkt mit der Wegehalterhaftpflicht zusammen sondern ergibt sich aus allgemeinen Haftungsregelungen).

9.13. Judikatur?

- a. Wie Schäden beurteilt werden, kommt auf den konkreten **Einzelfall** an, denn nicht jeder Fall ist gleich gelagert und somit gilt es die jeweiligen Umstände zu berücksichtigen und zu beurteilen. Es macht beispielsweise einen Unterschied, ob unmittelbar nach einem Gewitter ein Wanderer durch einen abgebrochenen Ast zu Schaden kommt oder sich der Wegehalter wochenlang nicht um den Weg kümmert und erst dann jemand einen Schaden erleidet.
- b. Wie eine Entscheidung des **OGH** aufzeigt, spielt auch das Thema Eigenverantwortung bzw. situationsgerechtes Verhalten eine Rolle. Im konkreten Fall kam ein Mountainbiker auf einer für Radfahrer freigegebenen Strecke zu Sturz und wurde verletzt. Der OGH stellte allerdings fest, dass *„die Unebenheiten und Querrinnen auf dem Weg bei situationsgerechter Befahrung keine Gefahr darstellten“* und der Mountainbiker *„zu schnell und / oder technisch unrichtig über die Frostbeulen fuhr und deshalb die Kontrolle über sein Rad verlor“*.

Bei dieser Versicherungsinformation handelt es sich um eine Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.